

Personal und allgemeine Verwaltung

Personalangelegenheiten

Auf Grund des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, gebührt einem pensionierten Beamten der Stadt Wien zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage, wenn er seit dem 1. Jänner 1967 als Bediensteter der Stadt Wien wenigstens in 60 Monaten anrechenbare Nebengebühren, wie Mehrleistungsvergütungen, Erschwerniszulagen oder Gefahrenzulagen, bezogen hat. Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1967 gilt nach den Übergangsbestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 eine Pauschalregelung in Form einer Gutschrift. Die Höhe der Gutschrift ist von den im Jahr 1966 bezogenen und anrechenbaren Nebengebühren sowie von der Dienstzeit zur Stadt Wien vor dem 1. Jänner 1967 abhängig.

Durch die 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (Gesetz vom 25. April 1975, LGBl. für Wien Nr. 25) traten Verbesserungen für Beamte ein, die früher in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde) gestanden sind oder Wiener Landeslehrer waren. Sofern die Zeiten des früheren Dienstverhältnisses für die Pension anrechenbar sind, werden sie nunmehr bei Anwendung der Übergangsbestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 wie Dienstzeiten zur Stadt Wien behandelt. Weiters werden anrechenbare Nebengebühren, welche der Beamte in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1966 bis zum Dienst Eintritt bei der Stadt Wien aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder als Wiener Landeslehrer bezogen hat, so berücksichtigt, als ob sie der Beamte bereits als Bediensteter der Stadt Wien bezogen hätte. Bis Ende 1975 sind 250 diesbezügliche Ansuchen im Besoldungsamt eingelangt. Ungefähr zwei Drittel der Ansuchen werden voraussichtlich einer positiven Erledigung zugeführt werden können. Von Amts wegen wurden anlässlich der Neuaufnahme oder der Pragmatisierung bisher annähernd 200 Fälle erfaßt.

Gemäß § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ist dieses Bundesgesetz sinngemäß auch auf die Landeslehrer anzuwenden, wobei die Durchführungsverordnungen für die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung und für die Wahl der Personalvertreter durch die Landesregierung zu erlassen sind. Die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1968, und die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 40/1967, mußten im Hinblick auf die seither erfolgten Novellierungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes geändert werden. Die Verordnungen der Wiener Landesregierung vom 7. Oktober 1975, LGBl. für Wien Nr. 29 und 30, enthalten neben der bloß textlichen Anpassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung an das Bundes-Personalvertretungsgesetz überdies einige Ergänzungen, die entsprechend den Bedürfnissen der Praxis erfolgen mußten.

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 (Beamtengruppenverzeichnis) wurde durch die Beschlüsse des Stadtsenats vom 29. April 1975, Pr.Z. 1168, vom 7. Oktober 1975, Pr.Z. 2989, und vom 2. Dezember 1975, Pr.Z. 3901, geändert. Bisher waren die von der Stadt Wien beschäftigten Förster, welche die Försterschule absolviert und die Staatsprüfung für den Försterdienst abgelegt haben, in die Verwendungsgruppe C eingereiht. Durch eine Novelle zum Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 372/1972, wurde die Ausbildung der Förster dahingehend geändert, daß an die Stelle der Försterschule die mit einer Reifeprüfung abschließende Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft trat. Die Förster mit der früheren Ausbildung sind jedoch auf Grund einer Übergangsbestimmung den Förstern mit Reifeprüfung gleichzuhalten. Auf Grund der geänderten Ausbildung der Förster wurde in der Verwendungsgruppe B mit 1. Jänner 1976 eine Beamtengruppe „Fachbeamte des Forstdienstes“ geschaffen. Neben den Förstern mit Reifeprüfung gehören dieser Beamtengruppe wie beim Bund und einigen Ländern auch die Förster mit der bisherigen Ausbildung an, sofern sie eine mindestens vierjährige Dienstzeit aufweisen. Die Überstellung der Förster von der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B war auch dadurch gerechtfertigt, daß durch die Organisationsänderungen im Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Aufgabenbereich der Förster schon in der Vergangenheit erheblich erweitert wurde und auch in Zukunft erweitert wird.

Durch die Schaffung der Bedienstetengruppe „Fürsorgeassistenten (Fürsorgeassistentinnen) mit Reifeprüfung“ wurde die Möglichkeit geschaffen, Maturanten beim Jugendamt aufzunehmen, die eine berufsbegleitende Ausbildung zum Sozialarbeiter anstreben. Die Bediensteten müssen sich verpflichten, neben ihrer Verwendung im Jugendamt innerhalb von vier Jahren die Ausbildung an der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, bei sonstigem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Wien, erfolgreich zu beenden.

Bezüglich der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe wurde die Aufstiegsmöglichkeit für die Fahrer und Autobuslenker verbessert. Weiters wurde eine Beamtengruppe „U-Bahn-Fahrer“ geschaffen. Schließlich brachte eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 Begünstigungen für die Lenker von Müllfahrzeugen, die Telephonisten der Bettenzentrale und die Heimhelferinnen.

Im Hinblick auf die im Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, vorgesehene dritte Etappe der Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden wöchentlich ab 6. Jänner 1975 war es erforderlich, auch die Arbeitszeit der städtischen Bediensteten, für die das Arbeitszeitgesetz nicht gilt, neu zu regeln. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat der Stadtsenat mit Beschluß vom 5. November 1974, Pr.Z. 3481, die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um zwei Stunden in der Form verfügt, daß der Dienstschluß an den Tagen von Montag bis Donnerstag jeweils um eine halbe Stunde vorverlegt wurde. Dies bedeutet, daß die Arbeitszeit ab 6. Jänner 1975 grundsätzlich von Montag bis Freitag täglich von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr dauert. Diese Arbeitszeiteinteilung ist jedoch in verschiedenen Dienstzweigen (zum Beispiel bei kontinuierlichem Dienst, Schichtdienst, Wechseldienst) sowie in den Dienststellen, in denen die gleitende Arbeitszeit gilt, nicht durchführbar. Für diese Fälle mußten Sonderregelungen getroffen werden.

In Verfolgung des Grundsatzes, daß durch die Arbeitszeitverkürzung kein Lohnausfall entstehen darf, wurden mit Beschluß des Stadtsenates vom 4. Februar 1975, Pr.Z. 348, anlässlich der Arbeitszeitverkürzung verschiedene Nebengebühren erhöht. Die Änderungen bezogen sich auf die Wechseldienstentschädigung, die Wahrung bestimmter Beträge, soweit sie sich aus stundenweise bezahlten Entschädigungen ergeben, die Überstundensätze, die Mehrstundenentschädigungen für das ärztliche Personal, das Pflege- und Erziehungspersonal, das Personal der medizinisch-technischen Dienste sowie die Wahrung bestimmter Beträge für im Akkord tätige Bedienstete. Weiters mußten bei einigen Bedienstetengruppen, deren Besoldung nach Stundensätzen erfolgt (zum Beispiel teilbeschäftigte Ärzte, Ausleihangestellte), die Entlohnungssätze entsprechend angehoben werden.

Ab 1. September 1975 wurde bei den in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Lehrern an der Modeschule sowie an den Schulen des Jugendamtes und der städtischen Schulverwaltung die wöchentliche Lehrverpflichtung um eine Stunde verkürzt. Auch diese Arbeitszeitverkürzung machte die Anhebung der Überstundensätze erforderlich. Weiters waren bei den nach Jahreswochenstunden entlohnten teilbeschäftigten Lehrern die Bezugsansätze entsprechend zu erhöhen.

Auf Grund des zwischen einem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 2. September 1971 geschlossenen Gehaltsabkommens hat der Stadtsenat mit Verordnung vom 1. April 1975, Pr.Z. 815, die den Beamten gebührenden Teuerungszulagen ab 1. Juli 1975 von 16,2 auf 26,43 Prozent des Gehaltes beziehungsweise der ruhegenußfähigen Dienstzulagen erhöht. Unter Berücksichtigung der in der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Erhöhung der Gehaltsansätze führte die Anhebung der Teuerungszulage zu einer Steigerung der Hauptbezüge der Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezüge um 11,8 Prozent. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. Mai 1975, Pr.Z. 1429, wurden die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten so erhöht, daß sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer annähernd die gleichen Nettoeinkünfte ergeben wie bei den Gehaltsansätzen der vergleichbaren Beamten. Im gleichen Ausmaß wurden auf Grund von bundesgesetzlichen Vorschriften die Bezüge der Wiener Landeslehrer und der Wiener Landeslehrerpensionisten erhöht. Gleichzeitig wurden die Gehälter der Sondervertragsbediensteten ebenfalls um 11,8 Prozent erhöht. Die Nebengebühren wurden mit Beschluß des Stadtsenates vom 3. Juni 1975, Pr.Z. 1589, neu festgesetzt. Neben der Erhöhung um 11,8 Prozent wurden auf Grund der Arbeitszeitverkürzung alle nicht schon im Jänner 1975 angehobenen Nebengebühren zusätzlich um 3,75 Prozent erhöht. Durch diese generelle Bezugserhöhung änderten sich die Bezugsansätze für annähernd 70.000 Personen sowie die Nebengebühren für zirka 45.000 aktive Bedienstete (einschließlich der Wiener Landeslehrer).

Außer in den bisher erwähnten Fällen wurden die Nebengebührenschriften mehrfach durch Beschlüsse des Stadtsenates geändert. Die Regelungen bezogen sich vor allem auf die Bereitschafts- und Permanenzdienste in der Stadtbauamtsdirektion und in einigen Magistratsabteilungen, den Forst- und Jagdschutzdienst des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes, die Müllabfuhr, die Hauswarte in den Amtshäusern sowie das Pflegepersonal und die Bediensteten der medizinisch-technischen Dienste des Jugend- und des Anstaltenamtes.

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 29. April 1975, Pr.Z. 1171, wurden mit Wirksamkeit vom 1. April 1975 eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 9 Prozent und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 13 Prozent verfügt.

Die im Jänner 1975 eingetretene Tarifregulierung der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe machte es erforderlich, die Vorschriften über den Zuschuß zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle sowie die Regelungen über die Abgeltung der Kosten für Dienstfahrten im Stadtgebiet von Wien (Ausgabe von Fahrscheinen oder Zeitkarten, Fahrtkostenpauschale) den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Außer den Bezügen und Nebengebühren für die beim Magistrat regelmäßig anfallenden Arbeiten ist es immer wieder erforderlich, für Sondereinsätze, zu denen eine größere Anzahl von Bediensteten herangezogen werden muß, besondere Entschädigungen festzusetzen. Im Jahr 1975 sind diesbezüglich der Tag der offenen Tür im September, die Nationalratswahl im Oktober und das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren zum Schutz des menschlichen Lebens im November zu erwähnen. Da in allen drei Fällen die Arbeiten ohne Mehrleistungen nicht bewältigt werden konnten, mußten durch Beschlüsse des Stadtsenates die jeweils angemessenen Entschädigungen für diese Mehrleistungen festgesetzt werden.

Gemäß § 48 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien 37/1967, können den Beamten Dienstkleider zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hierfür sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Eine einheitliche Dienstbekleidungsordnung wurde früher nicht erlassen, doch erhielten zahlreiche Beamtengruppen auf Grund von Einzelgenehmigungen Dienstkleider zuerkannt. Mit Rücksicht darauf, daß durch diese zahlreichen Einzelgenehmigungen eine Übersichtlichkeit in der Dienstkleidung nicht mehr gewährleistet und vor allem auch eine ausreichende Kontrollmöglichkeit nicht mehr gegeben war, hat die Magistratsabteilung für allgemeine Personalangelegenheiten schon vor einiger Zeit Gespräche mit den einzelnen Dienststellen des Magistrats und mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Regelung aufgenommen. Das Ergebnis dieser Besprechungen fand in der Dienstbekleidungsordnung 1975 (Beschluß des Stadtsenates vom 29. April 1975, Pr.Z. 1169) seinen Niederschlag.

Gemäß § 37 Abs. 5 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1974 kann der Betriebskostenanteil, der vom Inhaber einer Werkswohnung zu entrichten ist, pauschaliert werden. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 3. September 1975, A.Z. 162, wurde festgelegt, daß das Betriebskostenpauschale 1.90 S pro Friedenskrone des Mietwertes beziehungsweise des vergleichbaren Mietwertes am 1. August 1914 beträgt. Bei Erhöhung des Betriebskostenpauschales in den städtischen Wohnhäusern erhöht sich das Betriebskostenpauschale für Werkswohnungen pro Friedenskrone zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentsatz. Mit Beschluß des Stadtsenats vom 3. Februar 1976, Pr.Z. 375, und mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 3. September 1975, A.Z. 155, wurden die pauschalierten Heizgebühren für Dienst- und Werkswohnungen neu festgesetzt. Die Höhe des Pauschales ist einerseits davon abhängig, ob es sich um eine Dienst- oder um eine Werkswohnung handelt, andererseits von der Art der Beheizung (Einzelöfen für festen Brennstoff oder Ofenöl, Zentralheizung, Gaskonvektoren oder elektrische Heizung). Für die Valorisierung des Heizpauschales ist in Zukunft der Heizungsindex heranzuziehen. Schließlich wurde mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 3. September 1975, A.Z. 149, das Benützungsentgelt für Schlafstellen und Garçonnièren neu festgesetzt.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat schon vor längerer Zeit den Wunsch erhoben, daß die Stadt Wien ihren Bediensteten ähnlich anderen Dienstgebern die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines verbilligten Mittagessens einräumt. Die Möglichkeit bestand früher nur für einzelne Bedienstetengruppen vor allem im Bereich der Wiener Stadtwerke. Da die Einrichtung von Werksküchen infolge der starken Dezentralisierung der Dienststellen der Hoheitsverwaltung nicht zweckmäßig ist, wurde mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vereinbart, daß die Bediensteten des Magistrats (ausgenommen die Wiener Stadtwerke) die Möglichkeit haben sollen, in den Speisehäusern der Wiener öffentlichen Küchenbetriebsgesellschaft mbH (WÖK) an den Arbeitstagen ein Mittagessen zu ermäßigtem Preis zu beziehen. Gegen Abgabe einer Anweisung, die ihm von der Dienststelle zur Verfügung gestellt wird, erhält der Bedienstete gegen Entrichtung des Wochenpreises an der Kassa des Speisehauses, das er aufsuchen will, jeweils für die Folgewoche eine 4- oder 5-Tages-Wochen-

karte für eines der von der WÖK angebotenen Menüs II oder IV zum verbilligten Preis. Im Wochenabonnement kosten das Menü II täglich 15 S statt 24 S und das Menü IV täglich 10 S statt 18,50 S. Außerdem ist es möglich, an Stelle des gewählten Menüs andere Speisen aus dem Angebot der WÖK — gegebenenfalls gegen entsprechende Aufzahlung — zu beziehen. Die Differenz zwischen dem verbilligten Preis und dem vollen Preis wird von der Stadt Wien getragen. Die Regelung wurde vom Gemeinderat am 17. Oktober 1975, Pr.Z. 2453, genehmigt.

Die in den letzten Jahren überproportional gestiegenen Kosten für die Leistungen, welche die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) ihren Mitgliedern und deren Angehörigen zu erbringen hat, haben zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation dieser Anstalt geführt. Einer der Gründe für die schwierige finanzielle Situation der KFA lag darin, daß der Beitragssatz, welcher der KFA für die Pensionisten zustand (einschließlich der Zuschläge 5,5 Prozent), genauso hoch ist wie für die aktiven Bediensteten, obwohl die Aufwendungen der KFA für die Pensionisten naturgemäß höher sind. Hingegen erhalten die Krankenkassen von den Trägern der Pensionsversicherung höhere Beiträge als ihnen für erwerbstätige Versicherte zustehen. Der Gemeinderat hat daher am 17. Oktober 1975, Pr.Z. 2661, beschlossen, daß die Stadt Wien der KFA ab 1. Jänner 1975 ebenfalls einen zusätzlichen Beitrag für die der KFA angehörigen Pensionisten leistet. Dieser zusätzliche Beitrag beträgt 1,2 Prozent der Beitragsgrundlage für die Pensionisten.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat den Wunsch geäußert, daß aus Anlaß der 30. Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und aus Anlaß der 20. Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, eine Amnestie von Disziplinar- und Ordnungsstrafen durchgeführt wird. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 2. September 1975, Pr.Z. 2411, wurde bestimmt, daß die Disziplinarstrafen der Ausschließung von der Vorrückung, der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe und der Minderung des Monats- oder Ruhebezuges gnadewise erlassen und die Rechtsfolgen dieser Disziplinarstrafe nachgesehen wurden. Von der Amnestie wurden jedoch Beamte nicht erfaßt, die im Hinblick auf die Art und Schwere ihrer Verfehlung als nicht gnadewürdig anzusehen waren. Dies war insbesondere bei Beamten der Fall, die wegen bestimmter Delikte vom Gericht bestraft wurden oder die schwere Dienstvergehen im Zustand der Trunkenheit begangen haben. Bei den Disziplinarstrafen der Entlassung oder der Ruhestandsversetzung kam die Amnestie von vornherein nicht in Betracht. Bei der Disziplinarstrafe des Verweises war eine Amnestie nicht möglich, da diese Strafe mit der Verhängung verbüßt ist und daher nicht erlassen werden kann. Der Verweis wurde jedoch durch Entschließung des Bürgermeisters vom 4. September 1975 im Personalstandesblatt ebenso gelöscht wie Disziplinarstrafen, die gnadewise erlassen wurden. Gleichzeitig mit der Erlassung der Disziplinarstrafen und der Nachsicht der Rechtsfolgen wurde verfügt, daß wegen Verfehlungen, die vor dem 15. Mai 1975 begangen wurden, Disziplinarverfahren nicht einzuleiten beziehungsweise eingeleitete Disziplinarverfahren einzustellen sind. Ausgenommen wurden wiederum Disziplinarverfahren gegen Beamte, die im Hinblick auf die Art und die Schwere ihrer Verfehlungen als nicht gnadewürdig anzusehen waren. Schließlich wurde von der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 15. Mai 1975 begangen wurden, und von der Hereinbringung noch aushaftender Geldbußen abgesehen.

Gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ist der Zivildienst in hiefür anerkannten Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Vereinigungen zu leisten. Auf Antrag wurden das Anstaltenamt, das Stadtgartenamt und die Magistratsabteilung für Stadtreinigung sowie die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe bescheidmäßig als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt. Während die Kosten, die sich aus den finanziellen Ansprüchen der Zivildienstleistenden ergeben, vom Bund getragen werden, haben die Rechtsträger der anerkannten Einrichtungen gemäß § 41 des Zivildienstgesetzes dem Bund eine angemessene Vergütung zu leisten. Hierbei ist insbesondere der Wert zu berücksichtigen, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Hingegen hat der Bund dem Rechtsträger die Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger durch Erbringung von Naturalleistungen, wie Beistellung von Unterkünften, Arbeitskleidung und deren Reinigung usw., sowie durch die Einschulung der Zivildienstleistenden erwachsen. Diese finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Rechtsträger der Einrichtung sind durch Vertrag zu regeln, wobei die Vereinbarung von Pauschalbeträgen zulässig ist. Der Magistrat hat im Dezember 1974 Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres über einen solchen Vertrag aufgenommen. Hierbei ging man bei der Berechnung der Beträge, die von der Gemeinde Wien an den Bund zu entrichten sind, von den Kosten aus, die der Gemeinde Wien durch die Beschäftigung vergleichbarer Vertragsbediensteter erwachsen. Die vom Bund an die Gemeinde Wien zu entrichtenden Vergütungen für Naturalleistungen an Zivildienstleistende und für die Einschulung wurden auf Grund der der Stadt Wien erwachsenden Kosten ermittelt. Der Gemeinderat hat den Vertragsentwurf mit Beschluß vom 21. März 1975, Pr.Z. 780, genehmigt.

Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung beschäftigt die Stadt Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis kollektivvertraglich geregelt ist. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen wurden im Jahre 1975 hinsichtlich der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, der Landarbeiter, der Forstarbeiter und der Lehrkräfte an den Musikschulen der Stadt Wien getroffen, wobei die Kollektivverträge vor allem Gehalts- und Lohnerhöhungen sowie sonstige besoldungsmäßige Verbesserungen zum Inhalt hatten.

Durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 (BGBl. Nr. 469/1974) wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 eine Reihe von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes geändert, deren Auswirkungen für die vom **Besoldungsamt** vorzunehmende Bezugsverrechnung von großer Bedeutung waren und die eine Fülle von Maßnahmen hinsichtlich des Ablaufes des Verrechnungsvorganges erforderten. Insbesondere waren dies:

- a) Der neue Lohnsteuertarif, der die Anwendung der neuen Lohnsteuertabellen erforderlich machte,
- b) der Wegfall der Steuergruppe A und damit der Wegfall der entsprechenden Differenzierungen (zum Beispiel bei der Besteuerung der Sonderzahlung),
- c) die Erhöhung der Freibeträge für Jubiläumsgeschenke (Remuneration anlässlich des Dienstjubiläums),
- d) die Anhebung des allgemeinen Werbungskosten-Pauschales auf 4.914 S jährlich,
- e) die Erhöhung des Sonderausgabenpauschales auf 3.276 S jährlich,
- f) die Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages auf 4.400 S jährlich,
- g) die Erhöhung des Arbeitnehmerabsetzbetrages auf 2.000 S jährlich,
- h) die Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages, gleichfalls auf 2.000 S jährlich,
- i) die Erhöhung des Alleinerwerbenderabsetzbetrages auf 2.400 S jährlich,
- j) die Festsetzung des Kinderabsetzbetrages, einheitlich mit 4.200 S jährlich für jedes Kind und damit der Wegfall der Differenzierung zwischen dem ersten Kind und den weiteren Kindern,
- k) die Erhöhung der Hinzurechnungsbeträge auf zweiten Lohnsteuerkarten beziehungsweise auf dritten oder weiteren Lohnsteuerkarten,
- l) die Anhebung der Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen.

Darüber hinaus wurde mit dieser Novelle des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber verpflichtet, den Jahresausgleich auch dann durchzuführen, wenn der Dienstnehmer infolge Präsenzdienst, Krankheit oder Karenzurlaub keine Bezüge erhält.

Ab 1. Jänner 1975 wurden die für jedes Kind um 50 S monatlich erhöhte Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls die gegenüber den alten Ansätzen wesentlich erhöhte Geburtenbeihilfe zur Anwendung gebracht. Die Geburtenbeihilfe beträgt nunmehr 16.000 S und wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 8.000 S nach der Geburt, jedoch nur, wenn die Mutter durch den Mutter-Kind-Paß nachweist, daß sie während der Schwangerschaft und das Kind in den ersten Lebenswochen vorschriftsmäßig ärztlich untersucht worden sind. Die zweite Rate wird ausbezahlt, wenn das Kind ein Jahr alt ist und durch den Mutter-Kind-Paß die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen des Kindes nachgewiesen sind. Verfügt wurden diese Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 418/1974.

Im Dezember 1975 wurden 9.419 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 406 mehr als im Vorjahr. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulage betrug im Vergleichsmonat für Eigenpensionisten 553 S, für Witwen 310 S und für Waisen 107 S monatlich.

Durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 wurden die Bezieher von Hilflosenzulagen den Empfängern von Pflege- oder Blindenzulagen gleichgestellt, das heißt, daß ihnen auf Antrag gemäß § 106 Abs. 3 EStG 1972 ein jährlicher Steuerfreibetrag von 13.000 S gewährt wird. Das Besoldungsamt hat rund 1.700 der in Frage kommenden Personen schriftlich von dieser Möglichkeit in Kenntnis gesetzt und damit eine wesentliche Steuersenkung für einen Großteil dieses Personenkreises erreicht. Diese Vorgangsweise wird bei Neuanfall eines Hilflosenzuschusses fortgesetzt.

Gegenwärtig werden an 1.970 Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger des Magistrats und an 367 Landeslehrerpensionisten Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfallen auf Stufe I 779, auf Stufe II 1.136 und auf Stufe III 422 Zulagen.

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 6. November 1974 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-

Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975, BGBl. Nr. 949/1974, wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung für das Beitragsjahr 1975 von 10.500 S auf 11.700 S monatlich und in der Krankenversicherung von 6.450 S auf 7.200 S monatlich erhöht.

Die elektronische Abrechnung der Bezüge der städtischen Bediensteten und Pensionsempfänger sowie der Wiener Landeslehrer und Landeslehrerpensionisten wird durch zwei verschiedene EDV-Systeme (BULL und IBM) bewerkstelligt. Zur Erzielung einer besseren Effizienz sowie im Interesse der Einheitlichkeit der Hardware sollen in Hinkunft nicht nur die Bezugsabrechnung, sondern auch alle anderen beim Magistrat der Stadt Wien in den Bereich der elektronischen Datenverarbeitung fallenden Arbeiten durch ein einziges System (IBM) besorgt werden. Die auf dem Sektor der Bezugsverrechnung notwendigen Umstellungsarbeiten gestalten sich infolge der vielschichtigen Materie äußerst schwierig. Trotzdem ist es gelungen, noch im Jahre 1975 einen Teil der Bezugsverrechnung der Vertragsangestellten auf das neue System zu übernehmen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 wurden die bisher vom Personalamt wahrgenommenen Agenden des Referates für Gehaltvorschüsse (Gewährung, Auszahlung und Evidenzhaltung von verzinslichen Gehaltvorschüssen) zur Gänze vom Besoldungsamt übernommen, wobei durch die Eingliederung dieses Referates in das Verbotsreferat eine Einsparung von vier Beamten erreicht werden konnte.

Im Jahre 1975 sind 4.986 Arbeiter (davon 1.872 Saisonarbeiter), 3.313 Angestellte und 746 Beamte (pragm. Neuaufnahmen), insgesamt 9.045 Personen in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 4.149 Arbeiter (davon 1.475 Saisonarbeiter), 2.192 Angestellte und 345 Beamte, insgesamt 6.686 Personen aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden (Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstentsagung, Ableben). Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1975 669 Vertragsangestellte und 414 Vertragsarbeiter, insgesamt 1.083 Bedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. 691 Beamte wurden in den dauernden Ruhestand versetzt.

Für die Besorgung der Nationalratswahlarbeiten im Oktober wurden 165 Aushilfsangestellte zusätzlich in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen, von denen noch 14 für die Arbeiten zur Durchführung des Eintragungsverfahrens für das Volksbegehren zum Schutze des menschlichen Lebens im November Verwendung fanden.

Sportangelegenheiten

Wie schon in den vergangenen Jahren, bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte der Maßnahmen auf dem Sportsektor. Die Arbeiten an den Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater“ und „Sportzentrum West“ wurden fortgesetzt. Die Baurate für das Wiener Hallenstadion konnte 1975 um 5 Millionen Schilling erhöht werden. Die Baumaßnahmen an den Bezirkssportanlagen 10, Laxenburger Straße, und 16, Kandlerstraße 46, wurden beendet, so daß bereits der Betrieb aufgenommen werden konnte. Die Wettkampfstätte des Wiener Sport-Clubs erhielt eine moderne Flutlichtanlage, die im Herbst 1975 ihrer Bestimmung übergeben werden konnte. Die auf der Jugendsportanlage 14, Auer-Welsbach-Park, bestehenden Objekte wurden instand gesetzt und die Einfriedung wurde vollständig erneuert. Die Sportanlage 10, Kennergasse, erhielt ein Trainingsfeld. Gemäß einer Auflage der Magistratsabteilung für allgemeine Baupolizeiangelegenheiten mußte entlang der Sportanlage 10, Laaer Berg-Straße 143, eine 8 m hohe Einfriedung hergestellt werden. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage 20, Brigittenauer Lände, und an der Jugendsportanlage 21, Ringelseeplatz, wurden planmäßig fortgesetzt.

Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Verwaltungs GmbH verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Durch die Verbesserung der finanziellen Lage soll dem First Vienna Football-Club 1894 Gelegenheit für einen neuen Beginn zu erfolgreicher sportlicher Betätigung gegeben werden.

In Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und anderen Magistratsdienststellen wurde an der Fertigstellung des Wiener Landesleitplanes für den Sportstättenbau gearbeitet. Nach Abschluß der Bestandserhebung der in Wien bestehenden Sportanlagen wurde eine Befragung bei 450 aktiven Wiener Vereinssportlern durchgeführt, die nach soziologischen Gesichtspunkten als repräsentativer Querschnitt ausgewählt wurden. Die Auswertung dieser Analyse wird zur Erstellung des Sportstättenkonzeptes führen, wobei mit den vorliegenden Daten eine genaue Ermittlung des Bedarfes an Sporteinrichtungen erfolgen wird.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation (Wiener Landessportrat, Wiener Landessportfachrat und deren Arbeits- und Fachausschuß) stellen ein geeignetes Forum für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sportes erforderlichen Beratungen dar. Die Verteilung der Förderungsmittel für den Leistungs- und den Fachverbandssport, die Klärung der Sachfragen im Zusammenhang mit der Funktion und Betriebsführung des Wiener Hallenstadions und die Überarbeitung der Bestimmungen für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Wien standen im Mittelpunkt der Tätigkeit. Im Jahre 1975 fanden drei Sitzungen des Wiener Landessportrates und sechs Sitzungen seines Arbeitsausschusses statt. Der Wiener Landessportfachrat hielt am 13. Mai 1975 seine Vollversammlung ab, während sein Fachausschuß viermal zu Beratungen zusammentrat.

Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten betrieb Ende 1975 20 Jugendspielplätze und 45 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspiel-Plätze, die den städtischen Schulen und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen wurden sowie die Sportanlagen 10, Triester Straße, 10, Laxenburger Straße—Heuberggärtenstraße, 16, Kandlerstraße, und 20, Lorenz Müller-Gasse. Weitere sieben Spielplätze und 93 Sportanlagen wurden Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes in Bestand gegeben. Die beiden Schleppliftanlagen 13, Hagenberg — Am Himmelhof, und 14, Mauerbachstraße — Hohe Wand-Wiese, im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt, erfreuen sich bei den Wintersportlern großer Beliebtheit. Durch Übernahme der Betriebskosten für Turnsäle, Sport-, Schwimm- und Trainingshallen können diese den Wiener Sportorganisationen kostenlos für Training und zum Teil auch für Wettkämpfe zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel für die direkte Sportförderung wurden in konsequenter Fortsetzung des im Jahre 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. So konnten im Jahre 1975 einschließlich des Sportgroschens und der Förderung aus dem Ertrag der Vergünstigungssteuer Beihilfen in der Höhe von 67.260.541 S gewährt werden. Unter anderem wurden die Europameisterschaften 1975 im Jagd- und Wurftaubenschießen, die Weltmeisterschaften 1975 im Judo und die Vorbereitungen für die Weltmeisterschaften 1976 im Sportkegeln durch die Bereitstellung namhafter Beträge ermöglicht. Die Wiener Sportorganisationen erhielten zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die von ihnen betriebenen Sportanlagen Beihilfen in der Höhe von 5 Millionen Schilling. Für die Jugendsportaktionen der Stadt Wien wurden im Wege des Wiener Jugendkreises rund 3 Millionen Schilling aufgewendet. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurden 1975 erstmalig über die entsprechenden Fachverbände Fahrtkostenzuschüsse für jene Spitzenmannschaften gewährt, die an in mehreren Durchgängen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften teilnahmen. Der Fachausschuß des Wiener Landessportfachrates beschäftigte sich mit der Ausarbeitung eines Punktesystems als Grundlage für die Vergabe der Mittel für die Fachverbände. Dieses System wird im Jahre 1976 zur Anwendung kommen.

Mit den Jugendsportaktionen wie „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugendeislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“ usw. sollen Kinder und Jugendliche zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden. Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten arbeitete für diese Aktionen mit dem Landesjugendreferat, dem Verein „Wiener Jugendkreis“ und diversen Fachverbänden zusammen.

Bei der vom 12. Mai bis 5. September 1975 abgehaltenen Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ konnten im Gegensatz zu den Vorjahren Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 19 Jahren an den Übungen teilnehmen. Für den Unterricht wurden rund 80 Sportlehrer und Trainer herangezogen. Von der kostenlosen Trainingsmöglichkeit auf 16 Sportanlagen machten rund 44.000 Teilnehmer Gebrauch. Unter großer Anteilnahme des Publikums fanden die Endspiele eines Fußballturniers am 26. August 1975 auf der Sportanlage 20, Lorenz Müller-Gasse, statt, wobei Bürgermeister Gratz den „Ankick“ vornahm, während Stadtrat Heller den siegreichen Mannschaften Medaillen und Buchpreise überreichte. Neben der allgemeinen Ausbildung in der leichtathletischen Grundschule wurde auf spezielle Neigungsgruppen nicht vergessen. So konnte man für das „Wiener Sport- und Turnabzeichen“ (WISTA) trainieren. Die Verleihung der Abzeichen an die Besten in jeder Leistungsgruppe fand im Rahmen der Fußballspiele statt. Für Tischtennisfreunde wurden vier Wiener Tischtennishallen angeboten.

Die Aufgabe, neue Interessenten für den Rudersport zu gewinnen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesruderverband Wien in Angriff genommen, der das Bootshaus und Boote des Wiener Regatta-Vereines bereitstellte. Diese Aktion dauerte vom 2. Juni bis 5. September 1975, an der 1.107 Kinder und Jugendliche teilnahmen. Bei der Wiener Herbstregatta am 21. September 1975 starteten fünf Viererboote mit Steuermann in einer separaten Gästeklasse gegeneinander.

Wie alljährlich, wurden die Jugendsportaktionen auch auf die Sparten Schilaf und Eislaufen ausgedehnt. Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren wurden vom 12. Jänner bis 2. März 1975 sonntags und in den Semesterferien vom 3. bis 7. Februar 1975 täglich mit Autobussen in schneesichere Gebiete

gebracht. Die drei Zielgebiete waren Göstling an der Ybbs, St. Aegyder Gscheid und Wienerbruck. Als Betreuer wurden jeden Sonntag zwischen 55 und 64 Schilehrer, Schilehrwarte, Turn- und Sportstudenten eingeteilt. Erstmals fand im Rahmen dieser Aktion vor Beginn der Sonntagsfahrten zur Vereinheitlichung im Unterricht und in der Organisation ein zweitägiger Koordinationskurs für die Betreuer statt, an dem 83 Lehrkräfte teilnahmen. Insgesamt konnten bei dieser Aktion 5.380 Teilnehmer gezählt werden. Als weitere Maßnahme zu den Bemühungen der Pflichtschulen um die Abhaltung von Schulschikursen wurden wie alljährlich wieder Schier, Schistöcke und -schuhe gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung gestellt. Neben dem alpinen findet auch der nordische Schilauf immer mehr Anhänger. Einem langjährigen Wunsch des Landesschiverbandes Wien und dem Schneemangel der letzten Winter im Raume Wien wurde Rechnung getragen, indem man die erste Wiener Kunststoff-Langlaufloipe auf der Sportanlage 10, Laxenburger Straße—Heuberggstättenstraße, installierte, die am 10. Februar 1975 von Stadtrat *Heller* der Öffentlichkeit übergeben wurde. Die Piste ist das ganze Jahr über benützbar. Bei günstiger Schneelage kann die Kunststoffloipe durch eine Naturschneeloipe auf dem angrenzenden Gelände ergänzt werden, so daß eine Gesamtlänge von 5 km erreicht wird. Während der Betriebszeit ist zumindest ein Sportlehrer oder Trainer des Landesschiverbandes Wien anwesend. Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr gilt der Nulltarif. Infolge des regen Interesses der umliegenden Schulen wurde mit dem Stadtschulrat für Wien die Nutzung der Anlage im Rahmen des Turnunterrichtes vereinbart. Für die interessierten Lehrkräfte wurden bereits drei Lehrgänge im Schilanglauf abgehalten.

Die „Jugendeislaufaktion“ dauerte vom 18. November 1974 bis 14. März 1975. Für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren wurden Normalkurse, in denen die Grundschole des Eislaufens erlernt werden kann, für Fortgeschrittene Perfektionskurse ausgeschrieben. Mutter-und-Kind-Kurse für Mütter mit vorschulpflichtigen Kindern wurden eingeführt, bei denen die Kinder unter elterlicher Obhut die ersten Schritte auf dem Eis machten. Hat eine Mutter keine Zeit, kann sie ihr Kind in den Kleinkinderkurs geben. Nach der Eishockey-Weltmeisterschaft 1967 in Wien wurde auch mit Kursen für Eishockey begonnen, die dank dem großen Interesse weiter fortgesetzt wurden. An der Jugendeislaufaktion nahmen insgesamt 43.000 Kinder teil. Am 14. März 1975 wurde eine Abschlußveranstaltung in der Wiener Donauparkhalle durchgeführt, bei der 1.650 Kinder anwesend waren. Als Ehrengäste wurden Frau Vizebürgermeister *Fröhlich-Sandner*, Stadtrat *Heller*, die ehemaligen Olympiasieger und Weltmeister Dr. *Eva Pavlik*, *Regine Heitzer*, *Ingrid Wendl* und *Emmerich Danzer* begrüßt. Den Höhepunkt bildete eine Kürvorführung von *Emmerich Danzer*, die von Frau Dr. *Eva Pavlik* kommentiert wurde.

In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen“ ins Leben gerufen, bei der die Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren vor der Aufnahme ein gewisses Leistungslimit erbringen mußten. Der Kursbetrieb wurde von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien geleitet und fand vom 4. November 1974 bis 7. April 1975 an Montagen in vier Wiener Hallenbädern statt.

Die Aktion „Talent-Turnen“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen durchgeführt; sie begann am 18. Jänner 1975 in Form eines Aufnahmetests. Durch Werbung im ORF und in den Tageszeitungen gab es eine überraschend hohe Beteiligung. Die große Auswahl ermöglichte eine Sichtung der Talente, mit denen dann qualifizierte Turntrainer und Sportlehrer nach den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen weitergearbeitet haben.

Für die Lehrlinge des Wiener Rathauses wurde erstmalig im Herbst 1974 ein Konditionskurs in der Wiener Stadthalle durchgeführt, der im Sommer 1975 mit Kursen für Schwimmen und Wasserspringen sowie für Leichtathletik und Rasenspiele seine Fortsetzung fand. Im Winter 1975/76 wurde das Programm um sonntägliche Tagesschifahrten erweitert. Auf diese Weise soll ein Ausgleich für die zum Großteil sitzende Tätigkeit der Lehrlinge gefunden werden.

Neben 380 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch vier städtische Sporthallen zur Verfügung.

Auf legitischem Gebiet wurde der Entwurf eines neuen Sportplatzschutzgesetzes ausgearbeitet.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens

Die bei der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion führte zum Schutz der Dienstnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 931 Kontrollen durch. 678 betrafen Gartenbaubetriebe, 193 Weinbaubetriebe, 36 ackerbaubetriebende Betriebe, 3 forstwirtschaftliche Betriebe und 21 sonstige landwirtschaftliche Spezialbetriebe. Zur Ab-

stellung von Mißständen im Bereich des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wurden 231 Aufträge erteilt. Fachorgane der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben an 126 baubehördlichen Genehmigungsverfahren und Erhebungen über die Verschuldensfrage bei Arbeitsunfällen teilgenommen.

Die vom Wiener Landtag beschlossene 10. Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung vom 28. Februar 1975, LGBl. für Wien Nr. 17/1975, hat vor allem Verbesserungen der Mutterschutzbestimmungen sowie eine Erhöhung der Höchststrafen zum Gegenstand. Derzeit steht die 11. Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung, die sich insbesondere mit der Arbeitsverfassung beschäftigt, in Ausarbeitung.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde mit Kundmachung des Magistrats vom 21. Oktober 1975, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1975, zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturen vor Schädlingsbefall auf Grund des Wiener Kulturpflanzenschutzgesetzes die Durchführung der Winterspritzung der Obstgehölze angeordnet.

Zur Frage der Zulässigkeit von Bauführungen in den als „Schutzgebiet Wald-und-Wiesen-Gürtel“ beziehungsweise als „Grünland-ländliches Gebiet“ gewidmeten Gebietsteilen Wiens (§ 6 der Bauordnung für Wien) und zu Grundabteilungen landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden 44 Stellungnahmen abgegeben. Weiters wurden 39 Gutachten über die Angemessenheit von Pachtzinsen erstattet.

Im Zusammenhang mit den Hochwässern der Donau im Sommer 1975 wurden in 25 Fällen Erhebungen über Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Simmering durchgeführt.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Mindestpflanzabstand von Kulturpflanzen zu fremden Grundstücken wurde neuerlich überarbeitet und zur Begutachtung ausgesendet.

In die Zuständigkeit der Agrarbehörde I. Instanz fielen 61 Verfahren, die das landwirtschaftliche Siedlungswesen betrafen. Das agrartechnische Referat hat im Zuge der Behandlung dieser Anträge 61 Erhebungen durchgeführt.

Gemäß dem Wiener Landwirtschaftskammergesetz wurden die Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen und Vertreter zu Sitzungen von Organen der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

Auf dem Gebiet des Veterinärwesens wurden wie alljährlich in Vollziehung des Tierseuchengesetzes monatlich die Werttarife für Schlachtschweine, vierteljährlich die für Nutzschweine und halbjährlich die für Geflügel ausgearbeitet. Im Jahre 1975 wurden auf diesem Sektor verschiedene Vorschriften erlassen: eine neue Haus- und Betriebsordnung für den Schlachthof St. Marx, eine Novelle zur Überbeschauverordnung (Verordnung des Bürgermeisters vom 17. Juni 1975), eine Abänderung der Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen befördert und in Wien ein- oder ausgeladen werden, LGBl. für Wien Nr. 31/1975, und eine Änderung der Verordnung des Landeshauptmannes betreffend tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 23/1975; eine Kundmachung des Magistrats vom 29. Dezember 1975, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 4/1976, mit der Entgelte für das städtische Markthelferpersonal in St. Marx festgesetzt wurden; eine Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1975 über die Verlegung von Markttagen des Zentralviehmarktes in St. Marx und eine Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 1975, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/1976, mit der die Markt- und Schlachthofentgelte festgesetzt wurden. Weiters wurde die neugegründete Magistratsabteilung des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx bei der Ausarbeitung von Miet- und Pachtverträgen beraten, wofür 20 Besprechungen erforderlich waren.

Das Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975, hat eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches gebracht. So wurde nicht nur der Umfang der von den Verwaltungsbehörden zu ahnenden Übertretungen erweitert, sondern diesen auch die Anordnung administrativer Maßnahmen, insbesondere auf dem Hygienesektor, übertragen.

Weiters wurden im Rahmen der 3. und 4. Rindfleischverbilligungsaktion nach Verhandlungen mit den gesetzlichen Interessenvertretungen Entwürfe von Verordnungen des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für die von den Aktionen umfaßten Rindfleischsorten ausgearbeitet, Verordnungen vom 10. April 1975, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 85/1975, und vom 18. September 1975, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 219/1975. Darüber hinaus wurden Anträge der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien auf Neufestsetzung der Preise für die amtlich preisgeregelten Rindfleisch-, Selchfleisch- und Wurstsorten behandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen führte zur Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. August 1975, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 189/1975, mit welcher neue Höchstpreise festgelegt wurden.

Auf dem Gebiet des Marktwesens wurden langwierige Verhandlungen über die Fertigstellung einer neuen Marktordnung für die Stadt Wien geführt; die Endredaktion dieser Marktordnung ist im

Gänge. Vor der Keplerkirche wurde durch Erteilung einer Bewilligung gemäß § 329 Gewerbeordnung und Schaffung einer Marktordnung mit Verordnung des Magistrats vom 24. November 1975, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/1975, die Abhaltung eines Adventmarktes ermöglicht.

Was die Tierzucht anlangt, wurde vom Wiener Landtag am 28. Februar 1975 ein Gesetz beschlossen, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wurde, LGBl. für Wien Nr. 18/1975. Durch dieses Gesetz wird die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Haltung eines Gemeindestieres aufgehoben und die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben sowie die Ponyzucht werden geregelt.

Der Wiener Landtag hat am 17. Oktober 1975 das Wiener Buschenschankgesetz beschlossen, LGBl. für Wien Nr. 4/1976. Als wesentlichste Neuerungen dieses Gesetzes wären die Erweiterung der Ausschankzeiten auf 300 Tage im Jahr, die Gleichstellung der neben- mit den hauptberuflichen Weinbauern, die Einführung von „Heurigengebieten“ und die Erweiterung der zusätzlichen Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse der Buschenschanker anzuführen.

Im Jagdwesen wurden mit Verordnung vom 19. August 1975, LGBl. für Wien Nr. 26/1975, die Schonzeiten neu geregelt. Wien besitzt derzeit 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 19.946 ha. Die Jagd ruht auf einer Fläche von 2.839 ha (Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen).

Über das Fischereiwesen ist zu berichten, daß im Jahre 1975 in Wien 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.141,6 ha bestanden.

Auf dem Gebiet des Forstwesens macht das Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, am 1. Jänner 1976 die Schaffung verschiedener landesgesetzlicher Bestimmungen erforderlich, von denen einige, wie zum Beispiel ein Landesgesetz über die Bestellung von Forstschutzorganen und ein Waldbrandbekämpfungsgesetz, bereits in Ausarbeitung standen.

In Wasserrechtsangelegenheiten waren 1.812 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Davon bezogen sich 11 Ansuchen auf Einleitungen in obertägige Gewässer, 78 auf Versickerungen, 187 auf Grundwasserentnahmen, 16 auf Anlagen im Hochwasserabflußbereich beziehungsweise Brücken und dergleichen und 376 auf Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Ölunfälle und dergleichen.

Im Wasserbuch wurden 61 Neueintragungen und 19 Löschungen vorgenommen. 5 Wasserbuchänderungsbescheide wurden erlassen und 56 Wasserbuchbescheidwürfe (vorläufige Eintragungen) ausgearbeitet. Am 31. Dezember 1975 betrug der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen 1.801, an Lagerbucheintragungen 1.026.

Im Verzeichnis der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdeter Stoffe oder zur Gewinnung von Sand und Kies (§ 31 a Wasserrechtsgesetz 1959) wurden 1.003 Bewilligungen eingetragen; in diesem Verzeichnis waren am 31. Dezember 1975 insgesamt 8.753 aufrechte Bewilligungen eingetragen.

Im Bereiche des Schiffahrtswesens wurden 2.832 Geschäftsstücke behandelt. Davon bezogen sich unter anderem 100 auf Ansuchen für Schiffahrtsanlagen und Wassersportveranstaltungen, 685 auf Ansuchen betreffend Ausstellung oder Änderung von Schiffspatenten, 81 auf Ansuchen die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen betreffend und 1.505 auf die Zuweisung oder Zurücklegung von Kennzeichen. Zur Schiffsführerprüfung wurden 534 Bewerber zugelassen, wovon 82 eine Erweiterung ihrer Berechtigung anstrebten. Bei 13 abgehaltenen Prüfungen wurden 427 Kandidaten geprüft, wovon 354 die Prüfung bestanden. Ende 1975 hatten 6.846 Motorboote ihren Standort in Wien; davon standen 125 im öffentlichen Dienst.

In wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten wurden insgesamt 178 mündliche Verhandlungen und Amtsbesprechungen abgehalten. Weiters wurden in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien in Wasserrechtsangelegenheiten vertreten und die Wasserwerke beraten. Neben der Erledigung verschiedener wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben (zum Beispiel Kühlwasserversorgung der Kraftwerke Simmering und Donaustadt, Ringwasserleitungen Süd und Ost, Wehr Nußdorf, Brunnen Markthäufel der Wasserwerke) wurde auch bei zahlreichen Ölunfällen eingeschritten. Im Rahmen des Gewässerschutzes waren Grundwasserverseuchungen in der Lobau, in Breitenlee, Floridsdorf und Liesing zu behandeln.

Im Jahre 1975 fielen insgesamt 6.222 Geschäftsstücke an, davon betrafen 5.838 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 61 Agenden der Agrarbehörde, 14 Baumschutzangelegenheiten und 309 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen.

Bevölkerungswesen

Im Jahre 1975 haben 2.086 zum überwiegenden Teil in Wien wohnhafte Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung (beziehungsweise Erstreckung der Verleihung) oder durch die Abgabe einer Erklärung erworben. In dieser Zahl sind enthalten: 1.211 Personen, die die Staats-

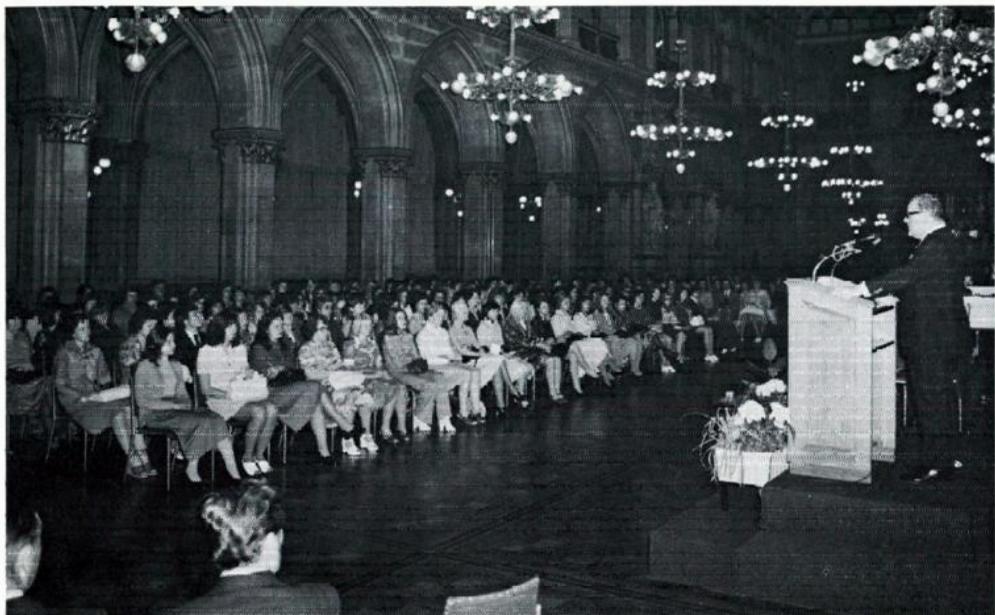


Amtseinführung von Magistratsdirektor Dr. Josef Bandion und Verabschiedung von Magistratsdirektor Dr. Rudolf Ertl durch Bürgermeister Leopold Gratz
Magistratsdirektion

Personalwesen

Amtsführender Stadtrat Kurt Heller (Personal und allgemeine Verwaltung) nahm im Festsaal des Wiener Rathauses die Angelobung von 800 neuen Gemeindebediensteten vor





Amtsführender Stadtrat Kurt Heller hält die Festansprache bei der Abschlußfeier für 200 Bürolehrlinge der Stadt Wien anlässlich der Beendigung ihrer Lehrzeit

Personalwesen

Erste-Hilfe-Kurs in der Zentralen Ausbildungsstelle für Bürokaufmannslehrlinge. Übungen an einem Modell für Atemspende und Herzmassage

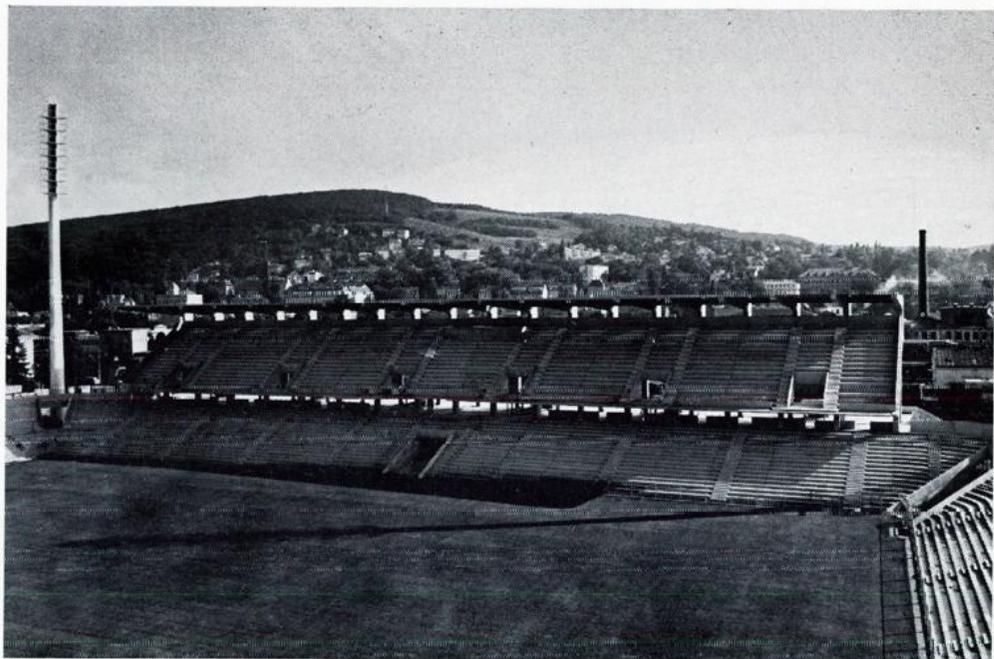




Die erste Kunststoff-Langlauf-Loipe wurde auf der Sportanlage der Stadt Wien, 10, Laxenburger Straße—Heuberggstättenstraße in Betrieb genommen

Sport

Das West-Stadion im 14. Bezirk, unweit der Stadtbahn- und Eisenbahnstation Hütteldorf, steht vor der Vollendung; es wird 20.000 Besucher fassen





Bürgermeister Leopold Gratz übergibt Innenminister Otto Rösch das Gebäude, 14, Linzer Straße 466, das von der Stadt Wien erworben und zu einem Schulungszentrum für Polizeischüler umgebaut wurde

Polizeiwesen

In Wien gibt es wieder den „Herrn Inspektor“ zu Fuß. Für die Anschaffung von 100 Sprechfunkgeräten hat der Gemeinderat 2,7 Millionen Schilling bewilligt



bürgerschaft durch eine auf Antrag erfolgte Verleihung (beziehungsweise Erstreckung der Verleihung auf Ehefrauen und minderjährige Kinder) erworben haben; 15 ehemalige österreichische Staatsbürger, die die Staatsbürgerschaft durch Anzeige, daß sie einen Wohnsitz in Österreich gegründet haben, wiedererworben haben; ferner 854 ausländische Ehefrauen von österreichischen Staatsbürgern, die durch die Abgabe einer Erklärung Österreicherinnen geworden sind; schließlich 6 minderjährige Kinder, die die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben haben, da deren Vater die Staatsbürgerschaft durch Amtsantritt als Universitäts-(Hochschul-)Professor erworben hat. Gegenüber dem Jahre 1974 ist die Gesamtzahl der Personen, die auf Grund einer Willenserklärung die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, um 8,9 Prozent angestiegen; die Zahl der mit Erfolg abgegebenen Staatsbürgerschaftserklärungen ist sogar noch erheblich stärker, und zwar um 29,2 Prozent, angestiegen.

Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, daß das Interesse am Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs nachgelassen hat, sondern umgekehrt noch immer im Steigen begriffen ist. Wie in den Jahren vorher sind unter den Herkunftsländern der neuen Österreicher die Nachbarländer Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Tschechoslowakei und Ungarn am stärksten vertreten.

Bezüglich der am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Staatsbürgerschafts-Novelle 1974, BGBl. Nr. 703/1974, wird auf die Darstellung im Verwaltungsbericht 1974 verwiesen.

Am 31. August 1975 ist die Europaratkonvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit durch ihre Ratifikation auch für die Republik Österreich in Kraft getreten (BGBl. Nr. 471/1975). Hinsichtlich des für die Tätigkeit der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen bedeutsamen Abschnittes über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeiten gehören der Konvention außer Österreich folgende Staaten an: BRD, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden.

In der Konvention wird der Grundsatz aufgestellt, daß volljährige Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung durch Einbürgerung, Abgabe einer Erklärung oder Wiedererlangung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, hiedurch ihre frühere Staatsangehörigkeit verlieren und daß ihnen die Beibehaltung ihrer früheren Staatsangehörigkeit nicht zu bewilligen ist. Jedoch kennen von den Vertragsstaaten Österreich und die BRD weiterhin eine Bewilligung der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit, da diese beiden Staaten den in der Konvention vorgesehenen diesbezüglichen Vorbehalt erklärt haben. Eine Bewilligung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates darf jedoch nur noch dann erteilt werden, wenn der betreffende Staat hiezu vorher ausdrücklich seine Zustimmung gibt. Diese Konvention bedeutet zweifellos eine weitere Erschwerung, trotz Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft behalten zu können.

1975 suchten 54.783 Wienerinnen und Wiener die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle auf, was bei 250 Arbeitstagen einem Tagesdurchschnitt von 219 Personen entsprach. Für diese Personen sind 45.792 Staatsbürgerschaftsnachweise, 356 Auszüge aus der Heimatrolle, 855 Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung und 3.734 Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zum Amtsgebrauch für verschiedene Dienststellen ausgestellt worden. Die Wiener Staatsbürgerschaftsevidenz ist im Berichtsjahr um rund 115.000 Karteiblätter angewachsen, so daß sie Ende Dezember 1975 etwa 1.525.000 Karteiblätter umfaßte. Unter anderem sind 78.755 Mitteilungen fremder Staatsbürgerschaftsevidenzstellen und anderer Behörden, die auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 mitteilungs-pflichtig sind, in die Kartei eingearbeitet worden. Die im Sommer abgeschlossene Instandsetzung der Räumlichkeiten der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle hat die Voraussetzungen für eine rasche und klaglos funktionierende Abwicklung des Parteienverkehrs verbessert.

Im Jahre 1975 beurkundeten die Wiener Standesämter 9.567 Eheschließungen, 16.803 Geburten und 27.410 Sterbefälle. Die Zahl der Eheschließungen ist damit um 9,7 Prozent, die der Geburten um 8,1 Prozent niedriger als im Jahre 1974, dagegen ist die Zahl der Sterbefälle um 1,8 Prozent gestiegen. Die Erklärung für das überdurchschnittliche Absinken der Ehe- und Geburtenziffern dürfte wohl in der Tatsache zu finden sein, daß geburtschwache Jahrgänge das heiratsfähige Alter erreicht haben und daß ferner die Anzahl der Gastarbeiter in Wien, die ja die Geburtenbilanz in den letzten Jahren positiv mitbeeinflusst haben, gesunken ist. Bei 1.376 Eheschließungen (das sind 14,4 Prozent) war entweder einer der Verlobten oder beide fremde Staatsangehörige; 3.007 Geburten (17,3 Prozent) und 439 Sterbefälle (1,6 Prozent) betrafen Ausländer.

Die Standesämter haben 1.230 Ehefähigkeitszeugnisse für österreichische Staatsbürger, die im Ausland eine Ehe schließen wollten, ausgestellt.

Im Jahre 1975 waren 190 Ansuchen um Bewilligung zur Änderung des Familiennamens zu bearbeiten, davon konnten 130 Ansuchen positiv im Sinne der Antragstellung erledigt werden; die Anzahl

der eingereichten Anträge ist gegenüber dem Jahre 1974 um 29,2 Prozent angestiegen. Am 11. Mai 1975 ist für die Republik Österreich das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes der Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich in Kraft getreten (BGBl. Nr. 446/1975). Außer Österreich haben bereits folgende Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert: die BRD, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und die Schweiz. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung vormundschaftsbehördlicher Maßnahmen (Vormundbestellung, Enthebung von der Vormundschaft usw.) von Bedeutung. Auf Grund des Abkommens sind — von gewissen Ausnahmen abgesehen — die Behörden (Gerichte oder Verwaltungsbehörden) des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen. Die Republik Österreich hat sich vorbehalten, die Anwendung des Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem der Vertragsstaaten angehören. Die jeweils zuständigen Behörden haben die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen; dieses Recht bestimmt die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung der Maßnahmen. Auf Grund des am 13. Oktober 1975 in Kraft getretenen Konsularvertrages zwischen Österreich und der DDR (BGBl. Nr. 494/1975) ist das Ableben eines Staatsangehörigen der DDR durch Übermittlung einer Sterbeurkunde an die Konsularabteilung der Botschaft der DDR in Wien mitzuteilen.

Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Wegen des Ablaufes der vierjährigen Gesetzgebungsperiode des zuletzt am 10. Oktober 1971 gewählten Nationalrates wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 24. Juni 1975, BGBl. Nr. 372, die Wahl zum Nationalrat ausgeschrieben und als Wahltag der zehnten Nationalratswahl seit 1945 der 5. Oktober 1975 bestimmt.

Im Vergleich zur Wahl des Bundespräsidenten am 23. Juni 1974, bei der in Wien 1,216.419 Wahlberechtigte gezählt wurden, wurden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses für Wien mit dem Stichtag vom 8. August 1975 1,198.647 Wahlberechtigte, hiervon 496.988 Männer und 701.659 Frauen, verzeichnet. Im Reklamationsverfahren waren durch die Wahlbehörden 4.224 Eintragungs- (Bundespräsidentenwahl 1974 — 5.895) und 3.590 Streichungsbegehren (Bundespräsidentenwahl 1974 — 2.764) nebst einer geringen Anzahl von Berichtigungsanträgen zu bearbeiten. Für die Nationalratswahl 1975 wurden in Wien 105.055 Wahlkarten ausgestellt, was im Vergleich zur Nationalratswahl 1971 (80.856 Wahlkarten) eine Zunahme von fast 30 Prozent bedeutet. Rund 71.000 (1971 rund 50.000) Wiener übten ihr Wahlrecht am 5. Oktober 1975 in Wahlkreisen außerhalb von Wien aus. In Wien wählten hingegen 11.583 Personen aus fremden Wahlkreisen, deren Stimmen den zuständigen Wahlkreisen übermittelt wurden. Die Wahlbeteiligung betrug in Wien 87,7 Prozent (Nationalratswahl 1971 — 87,4 Prozent). Das Ergebnis der Nationalratswahl 1975 für Wien ist im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien enthalten.

Mit der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 26. September 1975 verlautbarten Entscheidung gab der Bundesminister für Inneres einem Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu einem Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend den Schutz des menschlichen Lebens, gerichtet ist, statt. Für die Abwicklung des Eintragungsverfahrens, welches für den Zeitraum vom 24. November bis 1. Dezember 1975 festgesetzt wurde, waren die notwendigen Vorsorgen zu treffen. Hiezu gehörte vor allem die Festlegung der Eintragungsorte, die für den Eintragungszeitraum von vollen acht Tagen jahreszeitlich bedingt — soweit es sich um Räumlichkeiten außerhalb der magistratischen Bezirksämter handelte — nicht ohne Schwierigkeiten gesichert werden konnten. In den 43 Wiener Eintragungsstellen waren insgesamt 21.942 gültige Eintragungen zu verzeichnen, während mit Stichtag vom 1. November 1975 1,196.344 Stimmberechtigte gezählt wurden. Im Einleitungsverfahren hatten außerdem vom 4. November 1974 an bis zur Einbringung des Einleitungsantrages beim Bundesminister für Inneres im Wiener Bereich rund 52.000 Personen Unterstützungserklärungen im Sinne des § 4 des Volksbegehrensgesetzes 1973 unterzeichnet und nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestätigt erhalten.

Das Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, bewirkte insofern Mehrarbeit, als über die bis 1. Juli 1975 gestellten Anträge auf Genehmigung der zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen geänderten Stiftungs- und Fondssatzungen zu entscheiden war. Von diesem Zeitpunkt an sind solche Anpassungsänderungen von Amts wegen vorzunehmen, wobei auch in diesem Falle das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen der Stiftungen beziehungsweise Fonds hergestellt wird. Weiters hat die Magistratsabteilung für Wahlen und verschiedene Rechts-

angelegenheiten über sämtliche von ihr als zuständige Behörde erster Instanz beaufsichtigten Stiftungen und Fonds eine Reihe von wesentlichen Daten für das beim Bundesministerium für Inneres geführte Register über Stiftungen und Fonds zu melden. Um den bisher bestehenden Mangel eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Landes-Stiftungen und -fonds zu beheben, wurde der Entwurf eines Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes vorbereitet, der sich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wohl an das bestehende Bundesgesetz anlehnt, doch aber eine Reihe weiterer Klarstellungen und Vereinfachungen bringt.

Gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes wurden in Wien 16 Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes durch den Landeshauptmann anerkannt, so daß nunmehr 23 Einrichtungen zur gleichzeitigen Zuweisung der in Betracht kommenden Zivildienstpflichtigen zur Verfügung stehen. Auf Grund der am 1. April und 1. Oktober erfolgten Zuweisungen durch das Bundesministerium für Inneres ist auch bei Dienststellen und Unternehmungen der Gemeinde Wien (Anstaltenamt, Stadtgartenamt, Stadtreinigung und Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe) eine beträchtliche Anzahl von Zivildienstleistenden tätig. Ferner wurde in diesem Jahr dem Rettungs- und Krankentransport des Roten Kreuzes, der Zentrale des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, den Sekretariaten der Österreichischen Kinderfreunde, Landesorganisation Wien und Niederösterreich, dem Diakonissenkrankenhaus, dem Evangelischen Krankenhaus, dem Club Burgenland, dem Comenius-Institut, der Landesdirektion für Österreich des Österreichischen Bauordens und der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres eine beträchtliche Zahl Zivildienstleistender zugewiesen. Im Rahmen der Ausbildung und Einschulung wurden für die bei der Gemeinde Wien tätigen Zivildienstleistenden Einführungsvorträge über ihre Rechte und Pflichten sowie über Aufbau und Organisation der Verwaltung der Stadt Wien gehalten. Im Rahmen der im § 6 Abs. 6 des Zivildienstgesetzes vorgesehenen Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden wurden für die Zivildienstkommission Erhebungen über das Vorleben der in Wien wohnhaften Antragsteller auf Befreiung von der Wehrpflicht in bezug auf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen beziehungsweise allfällige Aggressionstendenzen durchgeführt. Neben bestimmten Koordinationstätigkeiten erstreckt sich die Tätigkeit der Magistratsabteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten beim Vollzug des Zivildienstgesetzes auch auf die Mitwirkung bei der behördlichen Überwachung der Zivildienstleistenden. Straftatbestände nach dem Zivildienstgesetz wurden im vergangenen Jahr nicht durchgeführt.

Im legislativen Bereich wurden zwei ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, die die Bedeutung der normsetzenden Tätigkeit auf dem Gebiete des selbständigen Ordnungsrechtes der Gemeinde erneut unterstreichen. Im Zusammenwirken mit der Bundespolizeibehörde in Wien wurde mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 13. Februar 1975, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 15. Mai 1975, die Ausübung der Prostitution sittlichkeitspolizeilich neu geregelt, nachdem die bisher angewendeten gesetzlichen Bestimmungen durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 6. Oktober 1973, Zl. B 89/73-11) unanwendbar geworden waren.

Mit zwei weiteren Verordnungen vom 10. Dezember 1975, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 24. Dezember 1975, wovon eine in den Geschäftsbereich der Magistratsabteilung für Sanitätsrechtsangelegenheiten fällt, wurden die Reinhaltung von Verkehrsflächen, Privatgrundstücken, von Gebäuden und Innenhöfen, von Einrichtungen zur Tierhaltung sowie die Verwendung von Senk- und Düngergruben ortspolizeilich neu geregelt. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Grundeigentümer beziehungsweise andere Personen die entstandenen Verunreinigungen und Übelstände auch dann zu beseitigen haben, wenn sie sie nicht selbst verursacht haben. Ebenso können in bestimmten Fällen bei Wohnungen und sonstigen Unterkünften die zur Beseitigung sanitärer Übelstände notwendigen Maßnahmen angeordnet und durchgesetzt werden.

Der Magistratsabteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten obliegt auch die Durchführung bestimmter Koordinierungsarbeiten auf dem Gebiete der Preisbeobachtung und Preisüberwachung. Die Vielgestaltigkeit der jeweiligen Preisprobleme, die außerdem mit einer, wenn auch sachlich bedingten, unterschiedlichen Behördenzuständigkeit belastet ist, soll dabei in einer überschaubaren Ordnung gehalten werden. Ebenso sollen auf diese Weise Delegationen des Landeshauptmannes als Preisbehörde durch den zuständigen Bundesminister in möglichst zweckentsprechender Form wahrgenommen werden.

Von den im Laufe des Jahres 1975 angefallenen Verwaltungsstrafverfahren entfielen 147 Fälle auf Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz und 128 Fälle in den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei, die auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wieder von der Magistratsabteilung für Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten für das Amt der Wiener Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes zu behandeln sind. Anträge auf Genehmigung nach dem Wiener Ausländergrunderwerbgesetz waren in 281 Fällen zu verzeichnen, wobei nunmehr auch bei

Erwerb von Liegenschaften durch Schweizer Staatsbürger das Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ferner wurden 146 Ausspielungen mit einem Gesamtkapital von mehr als 4,2 Millionen Schilling nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes genehmigt.

Gewerbewesen

Auf legistischem Gebiet wirkte die gewerbliche Fachabteilung in Form von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen mit und konnte auf diese Weise nicht nur vielfach die Interessen des Landes Wien wahren, sondern auch zahlreiche Anregungen beitragen. Zur Begutachtung standen Entwürfe zum Umweltschutzgesetz 1975, zum Veranstaltungsstättengesetz, zu einem neuen Preisgesetz, zur Marktordnung für Wien, zur Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler und Immobilienverwalter, zur 1. Emissionsverordnung, zur Verordnung über den Befähigungsnachweis und Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, zur Luftfahrzeugmechaniker-Verordnung, zur Verordnung über den suppletorischen Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe und für das Gewerbe des Handelsagenten, zu Befähigungsnachweisverordnungen für die Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexographen, Futtermittelerzeuger, Kunststoffverleger, Hörgeräteakustiker, Versicherungsmakler und für das Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, zur Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und zur Wertgrenzengesetznovelle. Zu Verordnungen nach dem Berufsausbildungsgesetz wurden acht Stellungnahmen erstattet. Eine umfangreiche Äußerung wurde zu einer Aussendung des Bundeskanzleramtes abgegeben, die die Hauptpunkte einer Reform des Verwaltungsstrafrechtes betraf. Hier wurde vor allem der Auffassung Ausdruck verliehen, daß vermieden werden sollte, unter dem Titel der „Entkriminalisierung“ einen verstärkten Formalismus in das Verwaltungsverfahren einzuführen.

An Tarifen, die im Jahre 1975 auszuarbeiten waren, ist der Kehrtarif 1975 zu nennen, der als Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Dezember 1975, LGBl. für Wien Nr. 3/1976, erlassen wurde. Als Ergebnis der Tarifverhandlungen sah der Tarif eine Erhöhung der Ansätze um 9,5 Prozent vor. Entsprechend einem Formalerfordernis der Gewerbeordnung 1973 wurde an Stelle der bisherigen Tarifgenehmigungen für jeden einzelnen Gewerbetreibenden ein Theaterkartenbüro-tarif 1975 ausgearbeitet. Die diesbezügliche Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Mai 1975, LGBl. für Wien Nr. 22, trat mit 1. September 1975 in Kraft. Die darin vorgesehenen Vergütungen sind nach der Art der Vorführung oder Schaustellung abgestuft, übersteigen jedoch nicht 20 Prozent des Kassenpreises, so daß keine Erhöhung gegenüber den bisher individuell genehmigten Sätzen eingetreten ist.

In Angelegenheiten des gewerblichen Prüfungswesens brachte die Gewerbeordnung 1973 durch die Neueinführung einer Konzessionsprüfung bei mehreren Gewerben eine verstärkte Belastung der Gewerbeverwaltung. Im Jahre 1975 wurden im April, September und Dezember Befähigungsprüfungen für die konzessionierten Gastgewerbe sowie jeweils eine Konzessionsprüfung für die Gewerbe der Immobilienmakler und Immobilienverwalter, Berufsdetektive, Huf- und Klauenbeschlag und Reisebüro erforderlich. Zusätzlich mußten Verfahren zur Neubestellung von 75 Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Abnahme von Lehrabschlußprüfungen in den kaufmännischen Lehrberufen durchgeführt werden.

Im Rahmen der gewerblichen Fachaufsicht wurde zur Vereinheitlichung der Tätigkeit der Wiener Gewerbeverwaltung eine 130 Seiten umfassende Dienstvorschrift in Loseblatt-Ausgabe ausgearbeitet, die die Vollziehung der Gewerbeordnung 1973 und gewerberechtlicher Nebengesetze für die mit gewerblichen Agenden befaßten Dienststellen des Wiener Magistrats regelt. Sie enthält nicht nur wesentliche Teile des ministeriellen Durchführungserlasses, sondern auch eine Übersicht über Rechtsauffassungen, die sich bisher zu einzelnen Bestimmungen herausgebildet haben, Anleitungen zur formalen Behandlung der Akten und Erledigungen und eine Neu- und Zusammenfassung zahlreicher alter Dienst-anweisungen. Die Ausgabe in Loseblatt-Form ermöglicht es, dieses Werk stets auf dem letzten Stand zu halten und auszubauen. Dies stellt eine unbedingte Notwendigkeit dar, da mit der Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften im Bereich der Stadt Wien, abgesehen von der kanzleitechnischen Bewältigung, etwa 300 Bedienstete befaßt sind. Der unvermeidbare Personalwechsel bringt es mit sich, daß nach einer gewissen Zeit die Übersicht über ergangene Dienst-anweisungen und die herrschende Judikatur verlorengehen. Erhöhter Verwaltungsaufwand durch divergierende Verwaltungspraxis, Rückfragen, Erledigungsmängel und vermeidbare Rechtsmittelverfahren sind die Folge. Die Schaffung eines systematisch geordneten und ausbaufähigen Handbchelfes entsprach daher der Forderung nach verwaltungswirtschaftlicher Arbeitsweise und einem Verwaltungsservice für die Bevölkerung.

Die Schulungskurse auf dem Gebiete des Gewerberechtes und des in der Gewerbepraxis immer mehr an Bedeutung gewinnenden Rechtes der Handelsgesellschaften wurden im Rahmen der Verwaltungsakademie fortgesetzt.

Die bei der Vollziehung der neuen Gewerbeordnung aufgetretenen Rechtsfragen wurden gesichtet und nach entsprechender Auswahl als Tagesordnungspunkte für die unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie alljährlich stattfindende Gewerbereferenten-Tagung zusammengestellt. Bemerkenswert war, daß trotz Schließung der offiziellen Servicestelle in Gewerbe-rechtsfragen, die im Jahre 1974 eingerichtet war, nach wie vor in beachtlichem Ausmaß sowohl für Parteien als auch Dienststellen außerhalb der Gewerbeverwaltung Auskünfte über Neuerungen der Gewerbeordnung 1973 erteilt und auch schriftliche Gutachten erstellt werden mußten.

Die vom Zentralgewerberegister aufgezeichnete Gewerbebewegung ergab 6.923 neu entstandene und 6.709 beendete Gewerbebetriebe. Die Zahl der Veränderungen der bestehenden Gewerbebetriebe, wie Erweiterungen, Einschränkungen, Geschäftsführerbestellungen, Verlegungen und Begründungen weiterer Betriebsstätten, betrug 23.242.

Es waren 7.106 Handelsregistereintragungen zu verarbeiten. Seit sich die Dienststellen des Wiener Magistrats der in jüngster Zeit ausgebauten Evidenz über Eintragungen und Veränderungen im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien bedienen können, hat sich dies durch eine Beschleunigung der Verfahren insbesondere der Gewerbe- und der Finanzverwaltung, aber auch im Verwaltungsstrafbereich sehr positiv ausgewirkt. Die große Anzahl der Anfragen und ihre bisherige klaglose Beantwortung beweisen, daß das Zentralgewerberegister hier Leistungen erbringt, denen nicht nur ein verwaltungsökonomischer Effekt zukommt, sondern die auch den raschen Zugriff bei der Einbringung von Steuern und Abgaben ermöglichen.

Insgesamt wurden 33.422 schriftliche Anfragen an das Zentralgewerberegister gestellt. 4.039 davon führten zu Rechtshilfeleistungen zum Zwecke der Sozialversicherung. Die Führung des Verwaltungsstrafkatasters brachte weitere 25.727 Geschäftsfälle.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Der Entwurf zur Novellierung der Bauordnung für Wien wurde unter Berücksichtigung aller im externen Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen fertiggestellt und im August 1975 dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe I mit dem Ersuchen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung und zur Weiterleitung an die Wiener Landesregierung, den Gemeinderatsausschuß für die Verwaltungsgruppe I und den Wiener Landtag vorgelegt.

Ein Novellierungsentwurf zur Schaffung einer neuen Widmung im Rahmen der Bauordnung für Wien, nämlich des Gartensiedlungsgebietes, wurde im Juni 1975 dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Auf der Basis der derzeit gültigen Bauordnung erstellt, wird dieser Entwurf in die große Novelle zur Bauordnung für Wien eingearbeitet und zugleich mit dieser unter dem Vorsitz des Amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe I mit den Fraktionen des Wiener Landtages vorberaten.

Zu Beginn des Jahres 1975 wurde die Novelle zum Wiener Garagengesetz (LGBl. für Wien Nr. 7/1975) kundgemacht, die neben einer umfassenden Neubearbeitung der technischen Bestimmungen besonders über die Einstellpflicht und die Berechnung der Ausgleichsabgabe wesentliche Änderungen brachte sowie die Möglichkeit eröffnet, im Wege von Verbotszonen die Schaffung von Einstellplätzen oder Tankstellen entweder überhaupt für ein bestimmtes Stadtgebiet auszuschließen oder an einen bestimmten Ort zu binden. Die Durchführungsverordnung hierzu (LGBl. für Wien Nr. 9/1975) regelt Art und Ausmaß der Stellplatzpflicht sowie die Höhe der Ausgleichsabgabe.

Die technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruckgasanlagen (OVGW-TR Gas 1975) wurden der Wiener Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt. Damit wird auf dem Gassektor (mit Ausnahme von Flüssiggas) eine den modernen Erfordernissen der Gastechnik entsprechende Richtlinie für den Bereich des Bundeslandes Wien als dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechend anerkannt, womit die größtmögliche Sicherheit für Produzenten und Konsumenten gegeben ist.

Schließlich wurde auf Grund der Bestimmungen des Bodenbeschaffungsgesetzes, BGBl. Nr. 288/1974, mit Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1975, das Stadtgebiet von Wien zum Bodenbeschaffungsgebiet erklärt.

Der Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, wurde fertiggestellt. Durch diese gesetzliche Neuregelung wird eine praktische Anwendung dieser beiden Gesetze überhaupt erst ermöglicht.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundeselektrizitätswirtschaftsgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, wurde für den Bereich des Bundeslandes Wien ein Ausführungsgesetz über die Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen fertiggestellt; dieser Entwurf befindet sich derzeit im externen Begutachtungsverfahren.

Der Entwurf einer Novelle des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren beinhaltet eine gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung von Höchstwerten der Abwasserbelastung, weiters (mit Festsetzung einer ausreichenden Übergangsfrist) die Umwandlungsverpflichtung von Kühlanlagen mit Wasserdurchlauf auf Kühlanlagen mit Wasserumlauf, wodurch neben einer Wasserersparnis auch die Belastung des städtischen Kanalnetzes reduziert wird.

Die Arbeiten an einer Novelle zum Baulärmgesetz, womit die Möglichkeit von Sofortmaßnahmen und einem gänzlichen Verbot der Nachtarbeit geschaffen werden soll, wurden in Angriff genommen.

Der Entwurf eines Landesgesetzes zur unschädlichen Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Wiener Sonderabfallgesetz) wurde auf Grund eines Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 19. August 1975 dem Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag gemäß Art. 138 B.-VG vorgelegt, die Kompetenzfrage zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu bereits die Bundesregierung und die übrigen Landesregierungen zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen.

Der Entwurf einer Novelle zum Wiener Feuerpolizeigesetz (Luftreinhalte-Novelle) konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch Fragen in bezug auf strengere Kontrollzonen einer besonderen Überprüfung bedürfen, bevor der Entwurf zur Begutachtung ausgesendet werden kann.

Zu Entwürfen von Bundesgesetzen wurden im Jahre 1975 mehrfach Stellungnahmen abgegeben, und zwar zum Bundesgesetz zum Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen (Umweltschutzgesetz 1975), zum Dampfkesselgesetz und zur Dampfkesselverordnung und zu einem Entwurf einer neuerlichen Novellierung der Luftverkehrsregeln, betreffend die Abänderungen der Flugbeschränkungen im Raume Wien.

Auf dem Gebiete Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung wurde an den Tagungen der einschlägigen Arbeitsausschüsse des Bundes teilgenommen und die Sitzung des Wiener Landeskoordinationsausschusses vom 26. November 1975 vorbereitet.

Von den schwierigeren Enteignungsverhandlungen für Bundesstraßen und Gemeindestraßen seien die nachfolgenden Straßenzüge hervorgehoben: Ostautobahn bei 3, Erdberger Lände; Bundesstraße B 8 bei 2, Tempelgasse (3 Fälle), und 22, Wagramer Straße (5 Fälle); Gemeindestraßen im Bereich des Autobahnknotens Landstraße in 3, Franzosengraben, Erdberger Mais, Nottendorfer Gasse, verlängerte Erdbergstraße und Schnirchgasse; im Bereich des Knotens Am Rosenhügel in 13, Gallgasse—Riedelgasse; Parkplatz beim Neustifter Friedhof; im Bereich der Trabrennvereinsgründe in 22, Rennbahnweg, verlängerte Julius Ficker-Straße und Voitgasse; im Bereich Wiener Flur in 23, Siebenhirten, und in 23, Speisinger Straße. Zur Begründung einer Dienstbarkeit zugunsten der U-Bahn für das Lüftungsbauwerk 4, Favoritenstraße 50, war ebenfalls ein Enteignungsverfahren durchzuführen.

Mit dem Konjunkturbelebungsprogramm der Bundesregierung stieg auch die Zahl der Bauvorhaben des Bundes auf 144 an. Besonders erwähnt seien: 1, Albertina, bauliche Abänderungen insbesondere der Veranstaltungsräume; 1, Hofburg, bauliche Abänderung insbesondere im Konferenzsaalbereich der Redoutensäle; 1, Helferstorferstraße 9, Neubau der Juridischen Fakultät, Planergänzungen; 2, Wittelsbachstraße 5, Zubau zum Bundesblindenerziehungsinstitut; 3, Arsenal, Fernmeldezentrale, Planwechsel; 9, Wasagasse 22, Umbau zu Bürohaus der UNIDO; 9, Berggasse 9, Neubau eines Polizeileidigenheimes; 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 72—74, Neubau eines Post- und Wählamtes; 12, Erlgasse 32—34, Turnsaalanbau zum Bundesrealgymnasium für Mädchen; 13, Bundessportbad Schönbrunn, Neubau des Kabinen- und Restaurantgebäudes; 13, Maygasse, Neubau des Bundesstabstummensinstitutes; 16, Herbststraße 6—10, Arbeitsamt, Planergänzung; 22, Wagramer Straße, Neubau eines Polizeikommissariates; 22, Beschußamt Süßenbrunn, Neubau des Amtsgebäudes und von Schießkanälen; 23, Kaserngasse—Maurer Lange Gasse, Neubau des Institutes für Heimerziehung.

Baubewilligungen wurden erteilt für 1, Parlament, Dachausbau; 1, Fichtegasse 11, Umbau des Arbeitsinspektoratsgebäudes; 4, Wiedner Hauptstraße, Neubau eines Institutsgebäudes der Technischen Hochschule; 12, Hetzendorfer Straße 72—74, Neubau eines Post- und Wählamtes; 21, Ödenburger Straße, Neubau eines Bundesrealgymnasiums; 21, Winkeläckergasse, Neubau von Personalunterkünften der ÖBB; 22, Wagramer Straße, Neubau eines Finanzgebäudes.

Die Benützungsbewilligung ist beantragt für den Neubau des Bundesamtes für Besoldung und Verrechnung sowie des Statistischen Zentralamtes in 3, Hintere Zollamtsstraße 4, für das Postamt 10, Buchengasse 77, und das Bürohaus 10, Humboldtstraße 38.

Mehrere Verfahren wurden nach dem Eisenbahngesetz 1957 durchgeführt: Entsprechend dem Baufortschritt beim U-Bahn-Bau konnte im laufenden Jahr der bautechnische Innenausbau der

U-Bahn-Stationen Karlsplatz, Südtiroler Platz, Keplerplatz, Reumannplatz und Ringturm genehmigt werden; anhängig sind noch die U-Bahn-Stationsbauwerke Stephansplatz, Schwedenplatz, Nestroyplatz, Roßauer Lände und Stadtpark.

Von den Österreichischen Bundesbahnen stand das Projekt für den Zentralverschiebebahnhof Wien-Simmering—Kledering, das über die Landesgrenze nach Niederösterreich hinausgreift, im Einvernehmen mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, zur Verhandlung. Im Franz-Josefs-Bahnhof wurde der Neubau eines Dienstgebäudes, am Westbahnhof die Waschanlage für Triebfahrzeuge und in 22, Hirschstetten, eine Anschlußbahn für ein Konsumzentralager genehmigt.

Auf dem Gebiet der Strahleneinrichtungen ist ein Verfahren zur nachträglichen Bewilligung der in der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Medizin im Allgemeinen Krankenhaus für nichtmedizinische Zwecke betriebenen Anlage anhängig. Mehrere Betriebsanlagen wurden der im Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, vorgeschriebenen periodischen Überprüfung unterzogen.

Anträge auf Bescheinigung des öffentlichen Interesses für Bauvorhaben, die die Abtragung von Miethäusern voraussetzen (§ 19 Abs. 2 Ziffer 4 a Mietengesetz), betrafen folgende Gebäude: 1, Kohlmarkt 4, 2, Zirkusgasse 5, Große Mohrengasse 16, Komödiengasse 6 und Engerthstraße 189, 3, Münzgasse 1—3, 6, Bürgerspitalgasse 21 und Garbergasse 6, 9, Dietrichsteingasse 6, 10, Gudrunstraße 170, 13, Wattmannngasse 14, Waltergasse 2 und Erzbischofsgasse 8, 23, Ketzergasse 382. Die Anträge waren teilweise auf die Schaffung von mehr Wohnraum, teilweise auf Assanierungsgründe gestützt.

Assanierungsverfahren nach dem Stadterneuerungsgesetz beschränkten sich im wesentlichen auf Feststellungsbescheide für Hauseigentümer, die am eigenen Haus unter Nutzung der steuerrechtlichen Erleichterungen selbst Verbesserungen ausführen wollen. Bodenbeschaffungsgebiete können nach der inzwischen durch Verordnung der Landesregierung erfolgten Konstatierung des qualitativen Wohnungsfehlbestandes von der Stadt Wien durch Verordnung der Gemeinde Wien bestimmt werden.

Für eine Rettungsübung der Austrian Airlines wurde der Abwurf eines Schlauchbootpaketes von einem Hubschrauber der Exekutive auf die freigehaltene Wasseroberfläche der Alten Donau genehmigt. Fallschirmabsprünge auf Fußballplätze im Zuge von Veranstaltungen mußte aus Sicherheitsgründen die Genehmigung versagt werden. Eine mit Berufung angefochtene Entscheidung wurde vom Bundesministerium für Verkehr als oberster Zivilluftfahrtbehörde bestätigt. Außenlandungen für Hubschrauberkontrollflüge der Verbundgesellschaft zur Revision von Hochspannungsfreileitungen waren hingegen im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu genehmigen.

Im Jahre 1975 waren für 13 Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) Gegenschriften zu erstatten. Zu 156 Besprechungen, Sitzungen und Tagungen waren Vertreter zu entsenden.

Bei Grundabteilungen waren auf Grundlage der im Jahre 1974 eingeführten Kartei im Jahre 1975 nur noch 1.076 Liegenschaftskomplexe gegenüber 1.269 im Vorjahr betroffen, was jedoch auch mit der Verknappung der Baugründe im Zusammenhang stehen dürfte. Enteignungsverfahren wurden in 16 Fällen neu eingeleitet. 17 Tankstellen auf öffentlichem Gut waren Gegenstand baubehördlicher Amtshandlungen, wiederum großteils Abtragungen beziehungsweise auf Abbruch gerichtete Widerruf von Baubewilligungen. Strahlenanlagen, Gas-Hochdruckleitungen und E-Hochspannungsleitungen waren in 42 Fällen zu genehmigen, Aufgrabungen, Kabellegungen usw. waren 730 zu behandeln.

In Luftfahrtangelegenheiten ergaben sich 53 Fälle, insbesondere Ansuchen um Vermietungsbewilligungen, um Außenlandungen und Flugveranstaltungen. Von den 137 eisenbahnbehördlichen Verfahren entfielen 78 auf den U-Bahn-Bau.

Ersatzvornahmen waren auf Grund einer Neuregelung des Verfahrens durch Erlaß der Magistratsdirektion in wesentlich höherer Zahl einzuleiten, und zwar mit 676 um etwa ein Drittel mehr als 1974. Die Anzahl der Berufungen gegen solche Vollstreckungsmaßnahmen sowie in Angelegenheiten der Feuerpolizei und von Gebrauchserlaubnissen hat noch auf 120 abgenommen. Die Anzahl der Berufungen gegen Verwaltungsstrafsachen hat im Jahre 1975 mit 290 einen neuen Höchstwert erreicht.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Die Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten hat als Amt der Wiener Landesregierung über alle Berufungen in Verkehrsstrafsachen in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Von der Bundespolizeidirektion Wien wurden im Jahre 1975 wegen Übertretung von Straßenverkehrsvorschriften rund 92,3 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt. In Führerscheingelegenheiten ist im Instanzenzug eine weitere Berufung an das Bundesministerium für Verkehr zulässig. Gerade bei diesen

Agenden ist eine rasche Erledigung im Interesse der Betroffenen und aus verkehrserzieherischen Gründen vordringlich, da ja vor allem bei kurzen Entziehungsfristen sonst die Einbringung eines weiteren Rechtsmittels im Rahmen des dreigliedrigen administrativen Instanzenzuges wertlos wird.

Zu diesem schon normalerweise starken Arbeitsanfall kam mit Beginn des Jahres 1975 die Erledigung von Berufungen, betreffend Kostenvorschreibungen gemäß § 89 a StVO in der Fassung der 4. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 21/1974 (Abschleppung verkehrsbeeinträchtigend abgestellter Kraftfahrzeuge), wobei bis zum Ende des Jahres 1.741 Berufungen angefallen sind. Die hierüber anhängig gewesenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, während beim Verwaltungsgerichtshof noch Beschwerden anhängig sind und eine diesbezügliche richtungweisende Entscheidung dieses Höchstgerichtes noch ausständig ist. Der Akteneinlauf war auf diesem Gebiet auch deshalb sehr groß, weil die Massenmedien die Kraftfahrer zur Einbringung von Rechtsmitteln aufforderten. Insgesamt wurden, bezogen auf alle Agenden der Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten als Berufungsbehörde, 67 Gegenschriften erstattet.

In gewerbebehördlichen Angelegenheiten erfolgte auf dem Gebiet des Platzfuhrwagengewerbes bis zum Herbst 1975 eine weitere Ausgabe von Taxikonzessionen, da trotz der in den letzten Jahren erfolgten Neuerteilungen von Konzessionen durch den Magistrat beziehungsweise das Bundesministerium für Verkehr (Berufungsentscheidungen) der Bedarf der Bevölkerung an Taxifahrzeugen sich noch immer nicht als ganz ausreichend gedeckt erwies. Derzeit bestehen in Wien 3.130 aufrechte Taxikonzessionen.

Im Interesse der Bevölkerung wurden im Kraftfahrverkehr einige Linienführungen verbessert, wobei vor allem durch die Verlängerung der Autobuslinie 24 B (Dr. Richard) von Hirschetten nach Breitenlee, die Anbindung der städtischen Autobuslinie 15 A und 8 A an die Schnellbahn Meidling und durch die Errichtung einer modernen Abfahrtsstelle für die Flughafenschnellbuslinie in 3, Stadtpark—Am Heumarkt (Air City Terminal), beim Hilton-Hotel den Wünschen der Bevölkerung zur besseren verkehrsmäßigen Erschließung Rechnung getragen wurde. Ferner wurde die Streckenführung der Autobuslinie 32 B in der Schwarzlackenau durch Errichtung einer Umkehrschleife geändert sowie die Schleifenfahrt der städtischen Autobuslinie 60 A in 23, Rodaun, aus Gründen der Verkehrssicherheit umgedreht. Eine weitere Verbesserung erfolgte durch die Festsetzung von Gemeinschaftshaltestellen von Postautobuslinien, die in Betriebsgemeinschaft mit der Linie 1097 des Kraftwagendienstes der ÖBB geführt werden, sowie durch die Neuordnung von Haltestellen der städtischen Autobuslinie 15 A und des Kraftwagendienstes der ÖBB im Bereich des Autobahnverteilerkreises Favoriten. Auch wurde eine Alternativstrecke für die Autobuslinie 79 B (Dr. Richard) zur Linienführung Simmeringer Lände durch Festlegung einer zweiten Fahrtstrecke ab 1. Haidequerstraße über die Haidestraße bis zur Margetinstraße kommissioniert.

Als Genehmigungsbehörde in Straßenbahnangelegenheiten wurden zum Schutze der Fahrgäste gegen Witterungsunbilden weitere neue Wartehäuschen bei Straßenbahnhaltestellen genehmigt, womit eine umfangreiche kommissionelle Tätigkeit verbunden war, da bei der Aufstellung solcher Wartehäuschen stets zu prüfen ist, ob die Pflege des Stadtbildes nicht beeinträchtigt beziehungsweise die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht in ihrer Sicht behindert werden.

Da von verschiedenen Seiten Klagen über die Art der Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen erhoben wurden, waren mehrere Prüfstellen zu revidieren, was durch kommissionelle Augenscheine erfolgte. Im großen und ganzen hat jedoch die Delegation staatlicher Befugnisse an Vereine und Gewerbetreibende zur Hebung der Lebensqualität beigetragen, da nicht mehr verkehrs- oder betriebssichere Kraftfahrzeuge durch die periodisch zu erfolgende Begutachtung in zunehmendem Ausmaß aus dem Verkehr gezogen werden.

Auf legislativem Gebiet wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der 7. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung eine Stellungnahme ausgearbeitet und zu mehreren grundsätzlichen Verkehrsproblemen Rechtsgutachten erstellt.

Am 3. und 4. Juni 1975 wurde in Salzburg die periodische Verkehrskonferenz der Verkehrsreferenten der Bundesländer abgehalten, bei der in Fragen der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes in vielen Punkten eine einheitliche Auffassung der Ländervertreter erzielt werden konnte.

Die Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten hat auch an den vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten Sitzungen der Verkehrssicherheitskonferenz und an den von der Verbindungsstelle der Bundesländer abgehaltenen Beratungen über die jeweiligen Schwerpunktktionen teilgenommen. Sie war auch bei den vom Bundesministerium für Verkehr abgehaltenen Sitzungen des Kraftfahrbeirates, den Arbeitstagen über die Reform der Lenkerprüfung sowie den Kraftfahrkonferenzen vertreten.